

Beitragsordnung des Stadtteilvereins Eberswalde-Westend

Präambel

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung des „Stadtteilvereins Eberswalde-Westend“ („Verein“) setzt die Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung hat daher auf der Gründungssitzung des Vereins am 01.11.2012 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

§ 1 Aufnahmebeitrag

- 1) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- 2) Es wird von den Mitgliedern des Vereins ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 3) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist wie folgt gestaffelt:

• Einzelmitgliedschaft:	3,00 €
• gemeinnützige Vereine:	15,00 €
• sonstige juristische Personen, Firmen, Gewerbe:	30,00 €
• Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) i. H. v. mindestens der Hälfte des Beitrages der o. g. natürlichen und juristischen Personen	

§ 3 Ermäßigung

- 1) Über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags im Einzelfall beschließt der Vorstand.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Fälligkeit

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Quartalsende für 3 Monate im Voraus fällig.
- 2) Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der Beitrag vom Eintritt bis zum Ende des jeweiligen Quartals des Eintritts im Voraus zu leisten.

§ 5 Bezahlung

- 1) Die Bezahlung des Beitrages ist durch Überweisung auf das in der Beitrittserklärung genannte Vereinskonto oder durch Ermächtigung des Vereins zum Bankeinzug zu leisten.

§ 6 Änderung

- 1) Eine Änderung dieser Beitragsordnung, insbesondere eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung tritt unmittelbar nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder in Kraft.